

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 10. Juli 1940

Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes

Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Nr. 14/15 vom 27. Juli 1939 eine „Anordnung über die Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes vom 10. Juli 1939 und Anweisung zur Ausführung dieser Anordnung“ erlassen. Diese Anordnung ist am 1. September 1939 in Kraft getreten. Sie ist auch im Bereich der Hamburgischen Landeskirche durchzuführen. Zu ihrer Durchführung wird im einzelnen folgendes bemerkt:

- Zu § 1.** Die Kirchenvorstände haben die Verwaltung des Grundbesitzes, wie solches in der Hamburgischen Landeskirche bereits durch die Kirchenverfassung geregelt ist [s. § 14 (2)].
- Zu § 2.** Für jede Kirchengemeinde mit Landbesitz ist ein ehrenamtlicher Grundbesitzpfleger zu bestellen. Dieser soll tunlichst mit dem Ortsbauernführer und dem Sachverständigen des Landeskirchenamts Fühlung halten. Die dem Pfleger erwachsenen Ausgaben sind von der Landpacht zu begleichen.
- Zu § 3.** Die Kirchenvorstände haben ein Lagerbuch einzurichten. Die dazu nötigen Katasterauszüge, Flurbuchbescheinigungen u. dgl. können, falls nicht vorhanden, mit den neuesten Ergebnissen der Bodenschätzung für das Landgebiet beim Vermessungsamt in Hamburg 8, Golenhof (Steckelhörn), Zimmer 623 (im Kreise Nixebüttel und in Geesthacht bei den zuständigen behördlichen Stellen) beschafft werden.
- Zu § 4.** Die vorgesehene Begehung soll in vierjährigen Abständen durchgeführt werden. Ein Vertreter der Pächter, evtl. der Ortsbauernführer, ist hinzuzuziehen. Der Sachverständige des Landeskirchenamts ist von der Begehung zu benachrichtigen.
- Zu § 5.** Bei der Begehung ist auf die ordnungsmäßige Bewirtschaftung und die Steigerung der Ertragsfähigkeit mit zu achten. Die Bewässerung und Entwässerung ist gegebenenfalls mit den Hamburger Wasserwerken (im Kreise Nixebüttel und in Geesthacht mit den zuständigen behördlichen Stellen) durchzuführen. Über jede Begehung ist eine Niederschrift (siehe Muster Gesetzblatt D.E.K. Nr. 14/15) aufzunehmen und von allen Beteiligten zu unterschreiben.
- Zu § 6.** Die Höhe der Pachten soll örtlich festgesetzt werden. Eine Erhöhung darf nach den bestehenden Bestimmungen zur Zeit nicht erfolgen.
- Zu § 7.** Alle Pachtverträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts. Die bei der Inkrafttretung dieser Anordnung bereits abgeschlossenen Verträge bleiben bestehen und

sind erst bei Verlängerung oder Neuschließung vorzulegen. Das hierzu vorgeschriebene Formular wird den Gemeinden zugestellt.

Die Veranlagung zur Grundsteuer ist von den Kirchenvorständen zu prüfen.

Zu §§ 8—10. Diese Bestimmungen dürften für die hamburgischen Kirchengemeinden nicht in Frage kommen.

Zu §§ 11—17. Die Kirchenvorstände werden auf die Beachtung dieser Vorschriften hingewiesen.

Der Landesbischof

Tügel

Ernennungen

1. Nach § 2 der Anordnung über die Verwaltung des kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes vom 10. Juli 1939 ernenne ich im Einverständnis mit den beteiligten Kirchenvorständen hiermit zu Grundbesitzpflegern:

für Altengamme: Gemeindeältester Bauer und Deichvogt Rudolf Seitmann, Altengamme, Elbdeich 170

„ Kirchwärder: Bauer Hans Albers, Kirchwärder, Heerweg 104

„ Neuengamme: Gemeindeältester Blumenhändler Hugo Harden, Neuengamme, Hausdeich 34

„ Curslack: Kirchenvorsteher Bauer Henry Peters, Curslack Nr. 6

„ Allermöhe: Kirchenvorsteher Gemüsebauer Henry Soetbeer, Allermöhe Nr. 63

„ Billwärder und Nettelnburg: Kirchenvorsteher Gemüsebauer Hugo von Dratel, Hamburg 48, Billwärder Nr. 102

„ Moorfleth: Kirchenvorsteher Gemüsebauer Henry Gätje, Moorfleth, Elbdeich 119

„ Ochsenwärder: Kirchenvorsteher Standesbeamter und Deichvogt Henry Graumann, Ochsenwärder, Elbdeich 165

„ Moorburg: Kirchenvorsteher Landwirt Hermann Harms, Moorburg Nr. 48

„ Finkenwärder: Kirchenvorsteher Landwirt Paul Wittorf, Finkenwärder, Süderdeich 109

„ Kreis Rixebüttel: Kirchenvorsteher Erbhofbauer Hans Benöhr, Groden-Arnhausen.

2. Als Sachverständige des Landeskirchenamts in der Grundbesitzpflege habe ich ernannt: für die Vierlande: Gemüsebauer Heinrich Kröger, Kirchwärder 5, Hausdeich 105a

„ „ Marschlande, einschl. Finkenwärder und Moorburg: Gemeindeältester Landmann Richard Bruns, Ober-Billwärder Nr. 181, Bergedorf-Land, Heekathen

„ den Kreis Rixebüttel: den oben ernannten Grundbesitzpfleger Kirchenvorsteher Erbhofbauer Hans Benöhr, Groden-Arnhausen.

Der Landesbischof

Tügel